

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0049-I/4/2015

Wien, am 29. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 29. April 2015 unter der **Nr. 4823/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstwagennutzung für private Fahrten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Steht Ihnen ein Dienstwagen zur Verfügung?*
- *Leisten Sie dafür den Beitrag gem. § 9 Bundesbezügegesetz?*
- *Leisten Sie darüber hinausgehend noch finanzielle Beiträge bzw. Steuerzahlungen für die Nutzung des Dienstwagens und falls ja in welcher Höhe?*

Den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären steht gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 der Dienstwagen auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie nicht auf diese Privatnutzung verzichten – den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag.

Die private Nutzung des Dienstwagens ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Frage 4 bis 18:

- *Nutzen Sie den Dienstwagen ohne Chauffeur auch privat im Alltag?*
- *Nutzen Sie den Dienstwagen ohne Chauffeur auch für private Reisen im Inland?*

- *Nutzen Sie den Dienstwagen ohne Chauffeur auch für private Reisen im Ausland?*
- *Nutzen Sie den Dienstwagen mit Chauffeur auch privat im Alltag?*
- *Nutzen Sie den Dienstwagen mit Chauffeur auch für private Reisen im Inland?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?*
- *Nutzen Sie den Dienstwagen mit Chauffeur auch für private Reisen im Ausland?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?*
- *An wie vielen Tagen haben Sie bisher den Dienstwagen mit Chauffeur für private Reisen im Inland benutzt?*
- *An wie vielen Tagen haben Sie bisher den Dienstwagen mit Chauffeur für private Reisen im Ausland benutzt?*
- *Wie oft ist es dabei zu Übernachtungen des Chauffeurs außerhalb Wiens gekommen?*
- *Welche Mehrkosten sind durch private Reisen mit Chauffeur und Dienstwagen entstanden?*
- *Wer hat diese Mehrkosten bezahlt?*
- *Wie viele Kilometer sind bisher durch private Nutzung Ihres Dienstwagens angefallen?*
- *In welchem Verhältnis steht die private Nutzung Ihres Dienstwagens zur Nutzung für Dienstzwecke?*

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, einige generelle Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes zu machen:

Nach dieser Bestimmung, die im Wesentlichen auf den Rechtsbestand des Jahres 1956 zurückgeht, ist der Dienstwagen Bezugsbestandteil, was eine grundsätzlich unbeschränkte Verfügbarkeit impliziert. Beim Bezug und dessen Verwendung stellen sich daher keine Fragen dahingehend, für welche Zwecke im Detail der Bezug in Anspruch genommen wird. Fragen im Zusammenhang mit der Privatnutzung firmeneigener Fahrzeuge werden daher konsequenter Weise auch nur dort diskutiert, wo ein Fahrzeug als Arbeitsmittel in Anspruch genommen werden kann, weil nur dort die Verwendung für die Arbeitsleistung einerseits und außerhalb der Arbeitsleistung von Relevanz ist.

Die Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens auf Grund des Bundesbezügegesetzes ergibt sich auch daraus, dass – etwa in landesrechtlichen Regelungen – rein dienstliche Verwendungen immer ausdrücklich normiert sind; weiters auch daraus, dass nach dem Bundesbezügegesetz ein Entgelt für die Benutzung zu entrichten ist, was bei einer Beschränkung auf die rein dienstliche Verwendung nicht zulässig wäre.

Schließlich ergibt sich aus dem Charakter der Rechtskonstruktion auch, dass der Dienstwagen nicht nur als technisches Gerät „gebührt“, sondern als funktionsfähiges Fortbewegungsmittel, was voraussetzt, dass ein im Bundesdienst stehender Fahrer diesen chauffiert, sofern der Bezugsberechtigte dies nicht selbst macht.

Dem Bezugsberechtigten steht es frei, den Dienstwagen mit und ohne Fahrer zu nutzen; Entscheidungen über eine Nutzung im Ausland unterliegen jedenfalls seiner Disposition; schließlich kann er auch in Bezug auf die Zwecke seiner Reisebewegungen und Fahrziele differenzieren.

Eine Aufzeichnungspflicht ist im Bundesbezügigerecht nicht vorgesehen, daher sind die Fragen 11 bis 14 im Detail nicht zu beantworten.

Auf Basis der verfügbaren Informationen kann lediglich Auskunft über die Kosten des Dienstwagens und über die Kilometerleistung insgesamt gegeben werden. Die monatliche Leasingrate beträgt derzeit € 40,45 (+Rechtsgeschäftsgebühr und Bearbeitungsgebühr, die Kilometerleistung im Jahr 2014 betrug 4.373 km.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	gdmMBTIhatzODWPzh21t3RajlMe4O5pl+4A+iDjqZvSZZXk/YziCsh+8aJQP0MQVK AbYPIYwSTswPxNC6y+KgvUorbJvt9V8O5AcvFmlG5Q/1k5ISU5zQWoM0Y92701y059T NZF6oHvugO6t514KM2XscOeu/9J2dB5iRMlkaqd7rTp0NuKrZlcChwMTYV6BeFZ3AkF sFUii0kSr615eNCZ5F5N6nIZljiPZgINU0xCqzJE/7UnVBqWwxqj+28M4i08ueL/s9C 3WTMTPL+ePzrVaVVdmolzU1t339SUHeHfFbdD/cP4QDvt2VIBVVFfZdumN+m3Z+dg uWkvNQ==	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-29T11:48:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	